

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Jean-Pierre Gallati
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 44 40 (Sekretariat)
Telefon zentral 062 835 29 00
jean-pierre.gallati@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Parteien, Verbände und
weitere interessierte Organisationen

11. Juli 2025

**Spezifizierung mit Regelung Schadenminderung im Suchtbereich; Gesundheitsgesetz (GesG);
Änderung; Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplante Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) hat das Ziel, die Schadenminderung im Suchtbereich gesetzlich zu verankern.

Die Schadenminderung ist eine Säule des Vier-Säulen-Modells der Schweizer Suchtpolitik. Sie umfasst alle Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Konsums psychoaktiver Substanzen und von Suchtverhalten auf die Konsumentinnen und Konsumenten und auf die Gesellschaft. Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) stützt sich auf das Vier-Säulen-Modell und verpflichtet die Kantone, Massnahmen auch im Bereich der Schadenminderung zu treffen, indem die Kantone Einrichtungen schaffen oder private Angebote unterstützen.

Bislang fehlt eine explizite Regelung der Schadenminderung im GesG, was eine kantonale Unterstützung von Schadenminderungsangeboten verunmöglicht oder zumindest stark erschwert. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung und Änderung von § 36 GesG soll die Schadenminderung ausdrücklich als Ziel und Aufgabe in der Verantwortung des Kantons geregelt werden. Dem Kanton soll diesbezüglich die Möglichkeit eingeräumt werden, vertraglich mit Dritten zusammenzuarbeiten, was insbesondere auch eine finanzielle Unterstützung von schadenmindernden Angeboten ermöglicht. Ebenfalls soll die geltende Bestimmung begrifflich mit den Vorgaben und dem Vier-Säulen-Modell des Bundesrechts harmonisiert werden.

Ich lade Sie ein, zum Anhörungsbericht 'Spezifizierung mit Regelung Schadenminderung im Suchtbereich' Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen abrufbar.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch an das Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Olivier Gerber, Bachstrasse 15, 5001 Aarau zu. Aufgrund der Sommerferien dauert die Anhörung einen Monat länger und endet per **14. November 2025**.

Für die inhaltliche Beantwortung von Fragen zur Anhörung steht Ihnen Kathrin Sommerhalder, Co-Leiterin Sektion Gesundheitsförderung, gerne zur Verfügung (Telefon 062 835 29 55 / E-Mail kathrin.sommerhalder@ag.ch).

Für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse


Jean-Pierre Gallati